Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte hier und heute unsere BAG W-Positionierung zur Kooperation und Arbeitsteilung zwischen freiverbandlicher Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen vorstellen.

Vorausschicken möchte ich unsere Definition der Hilfen in Wohnungsnotfällen.

- Eine Säule ist die Wohnungsnotfalldefinition im engeren Sinne
- Gleichberechtigt hinzu tritt aber auch der Begriff der "sozialen Schwierigkeiten oder der sozialen Ausgrenzung"

Wir definieren das System der Wohnungslosenhilfe somit als "Hilfe gegen soziale Ausgrenzung mit dem Schwerpunkt auf Wohnungsnotfälle".

Mit unserer Definition wollen wir verdeutlichen, dass die Hilfeangebote der Wohnungslosenhilfe kein allzuständiges Hilfesystem gegen soziale Ausgrenzung bilden, sondern ein Hilfesystem mit einer begrenzten Zuständigkeit darstellen.

Warum sind wir von der Notwendigkeit einer besseren Kooperation zwischen Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe überzeugt?

- Die deutliche Mehrheit der wohnungslosen M\u00e4nner und Frauen ist ordnungsrechtlich untergebracht, aber oft ohne gesicherten Zugang zu pers\u00f6nlichen Hilfen nach SGB XII \u00e8 67 ff,
- bei der Klientel der Wohnungslosenhilfe und der kommunalen Obdachlosenhilfe ist in vielen Fällen von ähnlichen Hilfebedarfen auszugehen.
- Es sind zusätzlich Menschen in kommunalen Unterkünften ordnungsrechtlich untergebracht, die aus stationären Einrichtungen der freiverbandlichen Wohnungslosenhilfe "herausfallen", da sich diese Einrichtungen aufgrund ihrer Ausstattung und der Schwere der Problemlagen dieser Klientel nicht gewachsen sehen. In kommunalen Unterkünften leben aber auch psychisch kranke oder psychisch auffällige KlientInnen, die keinen Zugang zu den vorgelagerten Hilfesystemen gefunden haben oder / und die mit ihrem Hilfebedarf eine Einrichtung der Wohnungslosenhilfe überfordern.

 In der Konsequenz haben Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen häufig keinen Zugang (mehr) zu Hilfen nach § 67 ff SGB XII oder aber zu den ggf. in Frage kommenden vorgelagerten Hilfesystemen.

Kurz einige Anmerkungen zum Personenkreis

- Die Hinweise zum Personenkreis liefert der Abschlussbericht zur integrierten Wohnungsnotfallberichterstattung in NRW von 2007
- Die Angaben zur Klientel der Wohnungslosenhilfe lassen sich dem aktuellsten BAG W-Statistikbericht 2010 entnehmen.

Klientel WLH - OLH

Personen nach NWOBG:

- 55 % alleinst. Männer
- 13 % alleinst. Frauen
 68 % der nach NWOBG Untergebrachten sind alleinstehende Wohnungslose

Weiterhin nach NWOBG untergebracht sind:

- 7,6 % Alleinerziehende (6,7 % Frauen, 0,9 % Männer)
- 10 % Paare m. Kindern
- ■7,6 % Paare o. Kinder
- 6,5 % sonstige Mehrpersonenhaushalte

KlientInnenstruktur freiverbandliche Wohnungslosenhilfe:

- 89 % alleinstehende Wohnungslose[1]
- 3,1 % Alleinerziehende[2]
- 2,2 % Paare mit Kindern
- 4,1 % Paare ohne Kinder
- 1,5 % sonstige

Mehrpersonenhaushalte

- Bei den Frauen Anteil der Alleinstehenden bei 71,5 %, bei den Männern bei 94%. Daraus ergibt sich der Durchschnittswert von 89 %.
- [2] Bei den Frauen Anteil der Alleinerziehenden bei 11,8 %, bei den Männern bei 0,6 %. Im Durchschnitt ergibt sich der Wert 3,1 %.

BAG Wohnungslosenhilfe www.bagw.de

5

Ich möchte auch noch auf die Gemeinsamkeiten beim Hilfebedarf in Stichworten eingehen.

Im Rahmen des Forschungsverbundes "Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen" (2003 – 2005) waren u. a. persönliche Hilfebedarfe der KlientInnen der kommunalen Fach- und Präventionsstellen ermittelt worden.

Danach haben nach Einschätzung der Fach-/Präventionsstellen 2/3 der dort anhängigen Haushalte einen über die aktuelle Krisenintervention zum Erhalt der Wohnung hinausgehenden Hilfebedarf (Schulden, besondere soziale Schwierigkeiten, Sucht, psychische Störungen).

Knapp 40 % der Präventionsfälle waren vorher bereits ein- oder zweimal in ähnlicher Krisensituation.

Bei den Fällen, bei denen eine erfolglose Intervention der Präventionsstellen erfolgte, waren die alleinstehenden Männer und kinderlosen Paare überrepräsentiert.

Von den kommunalen Präventionsstellen wurde also ein Bedarf an aufsuchenden Hilfen und persönlichen Hilfen im Anschluss an eine unmittelbare Krisenintervention gesehen.

Auch in kommunalen Unterbringungen ist davon auszugehen, dass bei einem Großteil der kommunal untergebrachten Personen, besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten vorliegen (§ 67 SGB XII).

Ein wesentlicher Anteil der Bewohner/-innen weist in der Regel multiple Problemlagen auf:

- akute oder chronische Suchterkrankungen
- soziale und/oder psychische Verhaltensauffälligkeiten
- eingeschränkte lebenspraktische Fertigkeiten in der Führung eines eigenen Haushaltes.
- Auch Arbeitslosigkeit, psycho-soziale und finanzielle Schwierigkeiten und/oder Überschuldung kennzeichnen ihre Lebenssituation.

Wie sieht aber in der Regel die Praxis von Kommunen und freiverbandlicher WLH in den Bereichen Prävention, Unterbringung, Reeintegration aus?

Bei der Prävention lässt sich die Kommunale Praxis beschreiben durch:

- Intervention bei Mietschuldenproblematik
- Komm Struktur
- Kaum persönliche Hilfen nach Krisenintervention

Die Freiverbandliche Praxis bei der Prävention würde ich wie folgt skizzieren:

- Beratungsstellen, die bereits vor einem Wohnungsverlust persönliche Hilfen leisten (lt. unseres aktuellsten Statistikberichts verfügen ein knappes Viertel zu Beginn der Hilfe noch über eigenen Wohnraum)
- Betreutes Wohnen u. aufsuchende Hilfen in Wohnungen mit Hilfen zur Stabilisierung des Wohnens
- Jedoch weitgehend auf alleinstehende Wohnungslose begrenzt

Stichwort Unterbringung

Die Mehrzahl der Wohnungslosen ist von den Kommunen ordnungsrechtlich untergebracht, aber nur 10-12% der Klientel der freiverbandlichen WLH sind ordnungsrechtlich untergebracht, d.h. diese Menschen werden von begleitenden Hilfen, von Hilfen nach § 67 zu großen Teilen nicht erreicht.

Stichwort Reintegration

Reintegration geschieht seitens der Kommune höchst unterschiedlich: gar nicht, durch begleitende Hilfen, durch Abbau von Unterkünften und Unterbringung in Mietwohnraum. Dagegen sind "Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung" Kernbereich der Wohnungslosenhilfe. Ein erheblicher Teil der Hilfeangebote der freiverbandlichen Wohnungslosenhilfe sind ausdrücklich Hilfen zur Reintegration in Wohnraum: 36 % aller Hilfen sind selbstständige und angegliederte Wohnhilfen.

Fazit:

Personenkreis und Hilfebedarfe der Klientel von kommunaler Obdachlosenhilfe und freiverbandlicher Wohnungslosenhilfe weisen große Ähnlichkeiten auf, ohne dass es jedoch einen geregelten Zugang zu weiterführenden oder begleitenden Hilfen gäbe.

Koordinierte Hilfen von WLH und Kommunen oder auch WLH und Wohnungswirtschaft zur Reintegration und dauerhaftem Verbleib im Wohnraum finden bisher nur vereinzelt statt!

Verbindliche Kooperationen zwischen Kommunen und Freien Trägern bei der Prävention sind die Ausnahme und nicht die Regel.

Deswegen sehen wir die Notwendigkeit eines Kooperationsverbundes bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen:

Wir meinen als BAG W:

- freie Träger sollen ihre Kompetenzen bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen ausdrücklich zur Verfügung stellen
- freie Träger sollen dabei aber Kooperationsverträge mit der öffentlichen Seite abschließen
- freie Träger sollten Dienstleistungsverträge mit Wohnungsunternehmen schließen, die einen Sicherstellungsauftrag beinhalten.
- Und ganz sicher wird die Wohnungslosenhilfe im Verbund mit anderen Akteuren aus Kommune, Wohnungswirtschaft und sozialen Trägern sich nicht auf ihre bislang traditionelle Klientel, die sog. alleinstehenden Wohnungslosen, beschränken können.

Gemeinsame Aufgaben im Kooperationsverbund bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen sollten sein:

- Verhinderung von Wohnungsverlusten durch die kommunalen Fachstellen /
 Präventionsstellen und durch aufsuchende präventive Hilfen bei Haushalten, die
 nicht ausreichend erreicht werden oder es keine Benachrichtigung bei Räumung wg.
 Mietschulden gibt
- d. h. Wohnungslosigkeit zu verhindern, muss dabei das erste und wichtigste Ziel sein.
 - Falls es nicht gelingt, einen drohenden Wohnungsverlust abzuwenden, muss durch entsprechende Begleitung und Beratung der Aufenthalt in ordnungsrechtlicher Unterbringung so weit wie möglich verkürzt und die betroffenen Haushalte in Normalwohnraum integriert werden.
 - Zusammenarbeit bei der sozialräumlichen Planung und der Quartiersentwicklung, d.
 h. z. B. Erarbeitung von Wohnungsversorgungskonzepten oder Beteiligung der
 freiverbandlichen Wohnungslosenhilfe bei der Belegung der Unterkünfte
 (Stichwort: Wer kann wo am besten wohnen? Wer kann wo am besten untergebracht
 werden?
 - intensive und vertraglich abgesicherte Netzwerkarbeit unter Einbeziehung der Wohnungswirtschaft / der Vermieter

Die BAG Wohnungslosenhilfe e.V. fordert seit vielen Jahren zentrale Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungsverlusten und wir unterstützen die Kooperation von Kommunen mit den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe. Dabei sind unterschiedliche Varianten denkbar:

- kommunale Fachstelle kooperiert mit einem Träger der WLH bei spezifischen Dienstleistungen - die Träger bleiben organisatorisch getrennt
- 2. gemeinsame Trägerschaft einer Fachstelle
- Freier Träger ist Träger einer Fachstelle und kooperiert in Bezug auf hoheitliche Aufgaben und sonstige von ihm nicht wahrnehmbare Aufgaben mit dem öffentlichen Träger.

Auch unabhängig davon, welche Organisationsform die Fachstelle angenommen hat, so ist bei allen drei Varianten der Kooperation unbedingt der Abschluss eines Kooperationsvertrages notwendig, in dem genauestens festgelegt wird, wer, wann, was zu tun hat.

Die Hilfe im Wohnungsnotfall kann sicher effektiver werden, wenn im Kooperationsvertrag bspw. festgelegt wird, dass die "Mitteilungen über Klagen auf Räumung von Wohnraum bei Zahlungsverzug des Mieters" auch dem kooperierenden Träger der Wohnungslosenhilfe zugehen, damit dieser umgehend beratend und unterstützend tätig

werden kann (bei Variante I). Nach Meinung unseres Fachausschusses Sozialrecht ist es bei Fachstellen in Trägerschaft freier Träger unabdingbar, dass diese Mitteilungen in diesen Fachstellen einlaufen. Die öffentlichen Träger sollten die Gewährung von finanziellen Wohnraumhilfen an diese Fachstellen in freier Trägerschaft delegieren.

Wie diese gemeinsamen Ziele und Aufgaben in einem Kooperationsverband erreicht werden können, zeigt das folgende Beispiel. Es sind die Eckpunkte der Aufgabenverteilung wie sie in dem Kooperationsvertrag zwischen dem DW und der Stadt Pinneberg festgeschrieben worden sind. Aufgaben des freien Trägers sind dabei:

- Präventive Hilfen (Bearbeitung von Kündigungen u. Räumungsklagen)
- Beratung / Begleitung von ordnungsrechtl. Untergebrachten
- Prüfung des Unterbringungsbedarfes und Weitervermittlung / Mitwirkung bei der Auswahl einer geeigneten städtischen Unterkunft
- gemeinsam mit der Kommune Steuerung der Belegung der Unterkünfte sowie Überprüfung der Aufenthaltsdauer
- gemeinsam mit der Kommune Konfliktlösungen zwischen untergebrachten
 Wohnungslosen sowie auch Nachbarn
- Sicherstellung persönlicher Hilfen wie Schuldenregulierungen, Suchtberatungen (bzw. Vermittlung an geeignete weitere Einrichtungen)
- Motivation zur Wohnungssuche herstellen und Unterstützung bei der Suche bzw.
 Anmietung und Umzug leisten
- Praktische Hilfen, wie Beschaffung von Hausratsgegenständen, Umzugshilfen
- Sicherstellung aller erforderlichen Hilfen zum dauerhaften Verbleib in der Wohnung (wirtschaftl. Beratung, Geldverwaltungen, soziale Kontakte im Gemeinwesen und/oder Familie initiieren)
- Hilfen zur Arbeitsaufnahme, Beschäftigungshilfen, Tagesstruktur
- Kontaktpflege zu Wohnungsbauunternehmen, privaten Vermietern, der städtischen Wohnungsvermittlungsstelle

Und: Diese Aufgabenverteilung ist im Kooperationsvertrag festgeschrieben

Exkurs Ländlicher Raum:

Die besondere Herausforderung im ländlichen Raum besteht sicher darin, dass in einem Landkreis die Bearbeitungsmöglichkeiten und Zuständigkeiten auf noch mehr Kostenträger verteilt sind: Der Kreis zuständig für die Hilfen nach SGB XII, das Jobcenter für Hilfen nach SGB II und die Städte und Gemeinden als zuständige Behörden bei Unterbringungen nach dem Ordnungsrecht.

Deswegen sind wir der Ansicht, dass sich die gemeinsamen Ziele nur in einem intensiven und vertraglich abgesicherten Netzwerk aller wichtigen Akteure unter Einbeziehung der Wohnungswirtschaft erreichen lassen. D.h. eingebunden sein müssen der Kreis, das JobCenter, die Städte und Gemeinden und die freien Träger der Wohnungslosenhilfe und anderer sozialen Hilfen.

In allen Berichten über Wohnungsnotfallhilfen im ländlichen Raum ist die verbindliche Netzwerkstruktur der Dreh- und Angelpunkt. Warum?

In Landkreisen gibt es häufig Ungleichgewichte und z. T. sehr unterschiedliche Problemlagen und oft einen unterschiedlichen Problemdruck zwischen großen und kleinen Gemeinden. Möglicherweise aufgrund unterschiedlich strukturierter Wohnungsbestände, den jeweils vorhanden oder eben nicht zur Verfügung stehenden sozialen Hilfeangeboten (z. b. Schuldnerberatung, Suchthilfen, andere psychisch-soziale Hilfen).

Dies sind sicher wesentliche Gründe für eine kreisweit arbeitende und verbindlich abgesicherte Koordinationsstelle zur Verhinderung von Wohnungsverlusten und zur Integration in Wohnraum.

Wir haben das bislang noch nicht systematisch untersuchen können, aber es gibt gerade im ländlichen Raum nicht selten Fachstellen des Typs 3 also in Trägerschaft des Freien Trägers befinden. D.h. bei der schwierigen Gemengelage mit häufig konkurrierenden Interessen können und müssen offensichtlich Freie Träger eine tragende oder initiierende Rolle spielen, wenn sie den betroffenen Menschen den Zugang zu einer bedarfsgerechten Hilfe ermöglichen wollen. Dies ist zugleich Chance und Herausforderung für die Freien Träger der Wohnungslosenhilfe.

Eine besondere Herausforderung für Fach- und Präventionsstellen im ländlichen Raum stellt sicher die Notwendigkeit einer gesamträumlichen Präsenz dar.

Eine bürger- und gemeindenahe Wohnungslosenhilfe sollte sich nie ausschließlich als Komm-Struktur etablieren, aber im ländlichen Raum ist ein offensives Zugehen, ein Aufsuchen der Betroffenen noch viel drängender und dringender, denn die Mobilität der Betroffenen ist durch fehlende oder schlechte Verkehrsverbindungen eingeschränkt.

Lassen Sie mich also kurz die Eckpunkte der Kooperation freiverbandlicher Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe zusammenfassen:

- Die freiverbandliche Wohnungslosenhilfe sollte Ihre Erfahrungen / Kompetenzen der Kommune anbieten.
- Die Aufgabenverteilung in einem Kooperationsverbund sollte in einem Kooperationsvertrag mit konkreten Leistungsvereinbarungen zwischen den Partnern festgestellt und beschrieben werden.
- Kooperiert werden sollte in den Feldern Prävention, Unterbringung, Reintegration, aber auch bei der sozialräumlichen Planungen, d.h. bei der Erarbeitung von Wohnungsversorgungskonzepten oder der Belegungssteuerung bei Einweisung in kommunale Unterkünfte
- Dabei wird es keine Beschränkung auf die traditionelle Klientel der alleinstehenden Wohnungslosen geben können, sondern Hilfen zur Wohnungsversorgung für alle Personen in sozialen Schwierigkeiten oder sozialer Ausgrenzung
- Das sozialpädagogische Personal muss durch Fort- und Weiterbildung auch auf neue Aufgaben im Rahmen eines Kooperationsverbundes vorbereitet werden

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Geduld.

Werena Rosenke, BAG Wohnungslosenhilfe e.V. November 2011